



Normenkontrollantrag, Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Schallimmissionen, Grundstückseigentümer

**VGH Mannheim, Urteil vom 4. Februar 2021 – 5 S 305/19**

- 1. Flächen, auf denen der Betrieb einer Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Schallimmissionen hervorrufen würde, dürfen im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen als harte Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Die Berechnung der Schallimmissionen hat nach dem im Zeitpunkt der Beschlussfassung (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB) neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu erfolgen.**
- 2. Verfolgt eine Gemeinde mit der Konzentrationsflächenplanung das Ziel, in der ausgewiesenen Konzentrationsfläche eine Mindestanzahl von Windenergieanlagen zu bündeln, muss sich aus dem Planungsverfahren nachvollziehbar ergeben, anhand welcher Kriterien sie die hierfür erforderliche Flächengröße berechnet und für zu klein befundene Flächen als weiche Tabuzonen unberücksichtigt gelassen hat.**
- 3. Erscheint die Weigerung von Grundstückseigentümern im Plangebiet, ihr Eigentum für eine Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, nicht schlechthin unüberwindbar, so fehlt der Konzentrationsflächenplanung zwar nicht die Erforderlichkeit i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, der Plangeber hat die Frage der (Nicht-)Verfügbarkeit benötigter Grundstücke dann aber im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. (amtliche Leitsätze)**

**Hintergrund der Entscheidung**

Der Antragsteller, ein Unternehmen der Windenergiebranche, wendet sich gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Antragsgegnerin. Mit dem Plan wies diese auf ihrem Gemeindegebiet ca. 35 ha an Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung aus.

Dem Plan vorausgegangen war ein Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin aus März 2016. Diesen hatte der Antragsteller beim zuständigen Landratsamt gestellt. Unmittelbar darauf fasste der Gemeinderat der Antragsgegnerin den Aufstellungsbeschluss für einen Sachlichen Teilnutzungsplan Windenergie. Infolge des Planaufstellungsverfahrens wurde Ende 2016 und Ende 2017 die Entscheidung über den Genehmigungsantrag des Antragstellers unter Anordnung der sofortigen Vollziehung für jeweils ein Jahr zurückgestellt. Rechtsmittel des Antragstellers hiergegen blieben erfolglos.

Ende 2018 erfolgte die Genehmigung und Bekanntgabe des Sachlichen Teilplans. Die im Genehmigungsantrag adressierte Fläche ist nicht Bestandteil der Konzentrationszonenabweisungen. Der Antragsteller stellte daraufhin einen Normenkontrollantrag, der darauf gerichtet ist, den Plan für unwirksam zu erklären, soweit mit ihm die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll.

**Inhalt der Entscheidung**

Der VGH Mannheim gab dem Normenkontrollantrag statt. Dieser sei sowohl zulässig, als auch begründet.

Der Plan leidet nach Ansicht des Gerichtshofs unter beachtlichen Fehlern bei der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials, § 2 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Dies ergebe sich zunächst aus dem harten Ausschluss von Flächen, die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen von der Windenergienutzung freizuhalten sind. Ein dahingehendes Vorgehen sei prinzipiell zulässig. Die Antragsgegnerin hätte ihre Lärmprognose zur Verifizierung der Abstände auf das von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) erarbeitete Interimsverfahren stützen müssen. Trotz der grundsätzlichen Bindungswirkung der TA Lärm, sei das darin vorgesehene alternative Verfahren der DIN ISO 9613-2 aufgrund von Erkenntnisfortschritten in Wissenschaft und Technik überholt. Dies werde auch durch den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gestützt. Dass die Antragsgegnerin dies

nicht ihrer Planung zugrunde legte, wirke sich auf die Ermittlung und Bewertung weicher und harter Ausschlussflächen und deren Abwägung aus. (Rn. 40 ff.)

Ebenfalls als fehlerhaft bewertet der Gerichtshof den weichen Ausschluss von Flächen, welche kleiner als 15 ha sind. Der Gemeinde stehe es grundsätzlich frei Mindestgrößen für die auszuweisenden Konzentrationszonen als weiches Tabukriterium festzulegen, um eine Bündelungswirkung zu erreichen. Die Planbegründung lasse im vorliegenden Fall jedoch nicht nachvollziehbar erkennen, wie die Mindestflächengröße von 15 ha zustande gekommen sei. Insbesondere fehle es an konkreten Berechnungen sowie eine eindeutig erkennbare Referenzanlage, welche die Annahme der Antragsgegnerin stütze. Dementsprechend bleibe auch offen, ob die letztendlich ausgewiesene Konzentrationsfläche mit einer Größe von 35 ha dem weichen Ausschluss unterfallen wäre oder ausreichend Platz für drei Anlagen dieses Typs bieten würde. (Rn. 51 ff.)

Schlussendlich habe die Antragsgegnerin abwägungsfehlerhaft die fehlende Kooperationsbereitschaft der Eigentümer von, in der ausgewiesenen Konzentrationsfläche liegenden, Grundstücken nicht in ihre Abwägung eingestellt. Grundsätzlich dürften Unsicherheiten in der Prognose über die Verfügbarkeit von Grundstücken nicht zu einer Planungssperre im Sinne fehlender Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) führen. Die Nichtverfügbarkeit von Grundstücken müsse insofern feststehen. Die Antragsgegnerin hätte die Erklärungen der Grundstückseigentümer im Rahmen ihrer Abwägung und der Planbegründung jedoch nicht gänzlich unberücksichtigt lassen dürfen. (Rn. 58 ff.)

Als Trägerin der Bauleitplanung sei die Beschwerdeführerin durch die Vorgaben des Regionalplans hinsichtlich ihres Gemeindegebiet in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 78 Abs. 1 und 2 LV und Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich betroffen, als dass sie dessen Vorhaben bei ihrer aktuellen und zukünftigen Planung zu beachten habe. (S. 24 f.). Mithin sei die Beschwerde zulässig.

## Fazit

Die vorliegende Entscheidung des VGH Mannheim setzt sich mit interessanten Aspekten der Konzentrationszonenplanung auseinander. Insbesondere zeigt sie wie anspruchsvoll die Festlegung harter und weicher Tabuzonen gestaltet ist und selbst die Anwendung von prinzipiell anerkannten Kriterien der Tabuzonensystematik die Anwendungspraxis vor Herausforderungen stellt und Anlass für die gerichtliche Aufhebung geben kann.

Aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofs ist zwar die Festlegung harter Tabuzonen auf Basis immissionsschutzrechtlich erforderlicher Abstände ein in der Rechtsprechung anerkanntes Vorgehen<sup>1</sup>. Dennoch kann die konkrete Anwendung des Kriteriums durchaus Fehlerquellen bergen, was dessen Praktikabilität entgegenstehen kann. So sei vorliegend das Schallberechnungsverfahren fehlerhaft, da dieses nach dem sog. Interimsverfahren hätte erfolgen müssen.<sup>2</sup> Damit zeigt sich erneut, dass auch die Berücksichtigung des Interimsverfahrens in den Erlassen der Bundesländer<sup>3</sup> nur bedingt Abhilfe hinsichtlich der uneinheitlichen Rechtsprechung und Praxis schafft.<sup>4</sup> Auch die Festlegung von Mindestgrößen für Konzentrationszonen als weiches Tabukriterium ist Plangebern nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich möglich.<sup>5</sup> Im konkreten Fall beurteilt der Verwaltungsgerichtshof die Umsetzung dieses Aspekts dennoch als rechtsfehlerhaft, da es insbesondere an einer nachvollziehbaren Berechnung fehle.

Von Interesse sind zudem die gerichtlichen Erwägungen hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit von Grundstücken in Vorranggebieten. Die erklärte Weigerung von Eigentümern ihre Grundstücke für Windenergievorhaben zur Verfügung zu stellen, bildet als prognostisches Element kein grundsätzliches Hindernis der

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 13.12.2018 – [4 CN 3.18](#), Rn. 21 ff. (in Rundbrief [2/2019](#) besprochen).

<sup>2</sup> So ebenfalls: VGH Mannheim, Beschl. v. 29.1.2019 – [10 S 1919/17](#), Rn. 22; OVG Hamburg, Beschl. v. 7.6.2018 – [1 Bs 248/17](#), Rn. 96; VG Düsseldorf, Beschl. v. 25.9.2017 – [28 L 3809/17](#), Rn. 44 ff.

<sup>3</sup> Siehe: Stiftung Umweltenenergierecht, [Die Anwendung der neuen LAI-Hinweise in der Rechtsprechung und in den Bundesländern](#), 2018; FA Wind, [Rechtliche Einordnung der LAI-Hinweise](#), 2020; ebenfalls umfassend besprochen in Rundbrief [1/2018](#).

<sup>4</sup> Ablehnend u.a.: OVG Kassel, Beschl. v. 6.11.2018 – [9 B 765/18](#), Rn. 56; OVG Koblenz, Urt. v. 20.9.2018 – [8 A 11958/17](#), Rn. 126 ff.; OVG Saarlouis, Beschl. v. 3.11.2017 – [2 B 584/17](#), Rn. 20; OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.3.2019 – [12 ME 105/18](#), Rn. 65 ff.; hingegen offengelassen von: VGH München, Beschl. v. 7.5.2018 – [22 ZB 17.2032](#), Rn. 33 f.; OVG Greifswald, Urt. v. 10.04.2018 – [3 LB 133/08](#), Rn. 98 f.; OVG Münster, Beschl. v. 30.1.2020 – [8 B 857/19](#), Rn. 34 ff.

<sup>5</sup> BVerwG, Beschl. v. 16.1.2019 – 4 BN 20.18, [Rn. 6 ff.](#); BVerwG, Urt. v. 13.12.2018 – [4 CN 3.18](#), Rn. 24 ff. (in Rundbrief [2/2019](#) besprochen).

Planung. Dennoch fordert das Gericht eine Auseinandersetzung der Plangeber mit diesem Aspekt;<sup>6</sup> wobei offenbleibt, wie diese künftig konkret auszugestalten wäre.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: [http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=34066](http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=34066)

---

<sup>6</sup> BVerwG, Urt. v. 24.1.2008 – [4 CN 2/07](#), Rn. 18.